

Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
Herr Ständerat Robert Cramer
3003 Bern

Per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

10. März 2020

14.470 s Pa.Iv. Luginbühl. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Im November 2019 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr.

economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

economiesuisse begrüsst die Revision des Stiftungsrechts. Damit wird der Stiftungsstandort Schweiz mit seinem hochentwickelten Philantropiesektor und auch als Standort für internationale gemeinnützige Organisationen weltweit weiter gestärkt und Bedürfnisse aus der Praxis adressiert.

Aufgrund der Rückmeldung unserer Mitglieder sehen wir folgenden Anpassungsbedarf:

1 Haftungsbegrenzung für ehrenamtliche Organmitglieder (Art. 55 Abs. 4 VE-ZGB, Art. 56 Abs. 2 VE-DBG und Art. 23 Abs. 2 VE-StHG)

Zwecks Erleichterung der aktuell schwierigen Rekrutierung von geeigneten Stiftungsräten in der Schweiz, soll der in den letzten Jahren gestiegenen Erwartung an die Professionalität von Stiftungsräten angemessen Rechnung getragen werden. Daher rechtfertigt sich eine Anpassung des Haftungsregimes für ehrenamtliche Organmitglieder bei juristischen Personen und eine entsprechende Haftungsbeschränkung auf «Vorsatz» und «grobe Fahrlässigkeit» (vgl. Ziff. 1).

2 Höhere Flexibilität bei Änderungen von Stiftungszweck- und organisation (Art. 86a Abs. 1 und 4 VE-ZGB)

Wir befürworten im Interesse des Erhalts der Praxistauglichkeit von gemeinnützigen Stiftungen die beabsichtigte Flexibilisierung des Stiftungsrechts. In diesem Sinne sind auch weitere Vorschläge zur aktuellen Vorlage zu prüfen (vgl. Ziff. 2).

3 Transparenzschaffung im Gemeinnützigkeitssektor (bspw. Art 6 und 11 Abs. 1 bis E-UIDG, Art. 110a VE-DBG und Art. 39b VE-StHG)

economiesuisse begrüsst die Schaffung von Transparenz im Gemeinnützigkeitssektor durch Schaffung eines einheitlichen Registers aller in der Schweiz steuerbefreiten gemeinnützigen Organisationen (vgl. Ziff. 3).

4 Anreize für gemeinnützige Zuwendungen aus dem Nachlass (Art. 33a Abs. 2 und 3 und Art. 59 Abs. 3 VE-DBG; Art. 9 Abs. 2 Bst. i und Abs. 2bis und Art. 25 Abs. 1ter VE-StHG)

Bei der steuerlichen Privilegierung von Zuwendungen aus dem Nachlass sind den Bedenken der kantonalen Finanzdirektoren Rechnung zu tragen (siehe Stellungnahme vom 31. Januar 2020).

1 Haftungsbegrenzung für ehrenamtliche Organmitglieder (Art. 55 Abs. 4 VE-ZGB, Art. 56 Abs. 2 VE-DBG und Art. 23 Abs. 2 VE-StHG)

Immer weniger Personen sind bereit, in den zahlreichen Stiftungen in der Schweiz als Stiftungsrats- bzw. Vorstandsmitglied mitzuwirken (gemäss Zahlen von profonds zählt man schweizweit aktuell 70'000 Stiftungsratsmandate). Entsprechend wird es zunehmend schwieriger, die geeigneten Personen für ein ehrenamtliches Mandat zu gewinnen. Daher befürwortet economiesuisse den Vorentwurf der Kommission im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung von Stiftungen auch für den Fall, dass Organe eine angemessene Entschädigung erhalten sollen. Wenn auch der Grundgedanke ehrenamtlicher Tätigkeit von Stiftungsräten im Stiftungsrecht verwurzelt ist, so sind doch die Erwartungen an die Professionalität von Stiftungsräten in den letzten Jahren stark gestiegen. Auch das gesetzlich nicht vorgesehene Festhalten der Steuerbehörden an der Ehrenamtlichkeit der strategischen Leitungsorgane als Voraussetzung für die Steuerbefreiung erschwert die Rekrutierung von geeigneten Personen stark. economiesuisse begrüsst die Förderung der Professionalität von Stiftungsräten durch Ausrichtung einer Entschädigung.

Damit thematisch zusammenhängend ist das geltende Haftungsregime für Organmitglieder anzupassen. Gemäss geltendem Haftungsregime haften Organmitglieder für jedes Verschulden, d.h. auch für leichte Fahrlässigkeit, unbegrenzt mit ihrem Privatvermögen. economiesuisse ist der Ansicht, dass im Falle von angemessen entschädigten Stiftungsräten die Frage nach der Haftbarkeit für leichte Fahrlässigkeit obsolet wird: bei einem angemessen entschädigten, professionellen Stiftungsrat sollte die Haftbarkeit auch für leichte Fahrlässigkeit immer gegeben sein. Damit wird durch die Modifizierung der betreffenden Bestimmungen generell eine Professionalisierung des Stiftungswesens erreicht, welche sich positiv auf den Stiftungsstandort Schweiz auswirkt (vgl. Formulierungsvorschlag für Art. 55 Abs. 4 VE-ZGB unseres Mitglieds SBVg in ihrer Stellungnahme, S. 2).

2 Höhere Flexibilität bei Änderungen von Stiftungszweck- und organisation (Art. 86a Abs. 1 und 4 VE-ZGB)

Auch Stiftungen befinden sich heute in einem sich schnell wandelnden Umfeld und müssen daher anpassungsfähiger werden. Gemäss geltendem Recht kann sich ein Stifter die Änderung des Stiftungszwecks lediglich alle zehn Jahre vorbehalten, nicht aber die Änderung der Organisation der Stiftung (Art. 86a Abs. 1 ZGB). Eine Änderung der Organisation muss durch den Stiftungsrat beantragt werden und wird – wenn überhaupt – nur unter restriktiven Bedingungen gewährt.

economiesuisse begrüsst, dass sich der Stifter gemäss vorliegendem Vorentwurf neu auch wesentliche Organisationsänderungen in der Stiftungsurkunde soll vorbehalten können (vgl. Art. 86a VE-ZGB). Dabei sollen die beiden Änderungsvorbehalte hinsichtlich des Zwecks und der Organisation unabhängig voneinander laufen. Wir teilen die Ansicht unseres Mitglieds SBVg, welche den Gedanken der grösst-

möglichen Flexibilisierung im Stiftungsrecht betont und diesbezüglich einige noch weitergehende Änderungsvorschläge unterbreitet (vgl. bspw. Verkürzung der Änderungsfrist von zehn auf fünf Jahre, Abänderung des Stiftungszwecks- oder der Organisation bei gemeinsamer Errichtung der Stiftung auch weiterhin durch Mehrheitsentscheid hinsichtlich Art. 86a Abs.4 VE-ZGB; Stellungnahme der SBVg, S. 2ff.)

3 Transparenzschaffung im Gemeinnützigkeitssektor (bspw. Art 6 und 11 Abs. 1 bis E-UIDG, Art. 110a VE-DBG und Art. 39b VE-StHG)

economiesuisse befürwortet eine Vereinheitlichung der Datenlage durch das Schaffen eines einheitlichen Registers aller in der Schweiz steuerbefreiten gemeinnützigen Organisationen, da diesen damit der Zugang zur Finanzierung erleichtert wird. Die Mehrheit unserer Mitglieder strebt allerdings eine häufigere als die wie im Vorentwurf vorgesehene jährliche Aktualisierung des betreffenden Registers an (bspw. quartalsweise oder monatlich).

4 Anreize für gemeinnützige Zuwendungen aus dem Nachlass (Art. 33a Abs. 2 und 3 und Art. 59 Abs. 3 VE-DBG; Art. 9 Abs. 2 Bst. i und Abs. 2bis und Art. 25 Abs. 1ter VE-StHG)

Bei der steuerlichen Privilegierung von Zuwendungen aus dem Nachlass sind den Bedenken der kantonalen Finanzdirektoren Rechnung zu tragen (siehe Stellungnahme vom 31. Januar 2020).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung

Sandrine Rudolf von Rohr
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches